

**Promotionsordnung der Universität Heidelberg  
für die Medizinischen Fakultäten zur Promotion  
zum Doctor scientiarum humanarum  
(Dr.sc.hum.)**

vom 22. September 2006

- § 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion**
- § 2 Promotionsleistungen**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**
- § 6 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden bzw. der Doktorandin**
- § 7 Dissertation**
- § 8 Annahme der schriftlichen Promotionsleistung**
- § 9 Begutachtung der Dissertation**
- § 10 Prüfungskommission und mündliche Prüfung**
- § 11 Entscheidung über die Promotion**
- § 12 Wiederholung**
- § 13 Veröffentlichung**
- § 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde**
- § 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**
- § 16 Entziehung des Doktorgrades**
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

**§ 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion**

- (1) Die Medizinischen Fakultäten verleihen auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doctor scientiarum humanarum (Dr.sc.hum.).
- (2) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (3) Die Promotion wird von der Medizinischen Fakultät Heidelberg oder der Medizinischen Fakultät Mannheim durchgeführt.
- (4) Die Medizinischen Fakultäten bekennen sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzen diese in angemessener Weise um.

## § 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. einer mindestens mit ausreichend bewerteten Dissertation,
2. einer erfolgreich abgeschlossenen mündlichen Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern.

## § 3 Promotionsausschuss

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät wählen einen Promotionsausschuss. Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben, und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens 7 und höchstens 13 Professoren / Professorinnen bzw. Privatdozenten / Privatdozentinnen der zuständigen Fakultät, wobei die Professoren / Professorinnen mehrheitlich vertreten sind. Der Promotionsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Promotionsausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
- (4) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der bzw. die Vorsitzende.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

## § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion werden nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen, die einen erfolgreichen Abschluss eines Studienganges (Diplom, Staatsexamen, Master) an einer Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren in einem der folgenden Fächer nachweisen:

Medizinische Informatik,  
Physik,  
Chemie,  
Mathematik,  
Biologie,

Mikrobiologie,  
Psychologie,  
Biochemie,  
Informatik,  
Pharmazie.

- (2) Der zuständige Promotionsausschuss kann auf Antrag auch Bewerber und Bewerberinnen mit einem anderen Diplom- oder Masterabschluss zulassen, sofern das Studienfach des Kandidaten / der Kandidatin für die geplante Promotionsarbeit relevant ist und die Arbeit einen medizinischen Bezug hat. Der Abschluss muss an einer Universität oder an einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule erworben sein. Zur Promotion können auch Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen zugelassen werden, wenn
- a) ein überdurchschnittliches Abschlussergebnis erzielt wurde und
  - b) das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde.

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom zuständigen Promotionsausschuss eingeleitet und dient dem Nachweis der für die Promotion in dem Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung. Der Promotionsausschuss setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll in der Regel drei Semester nach Antragstellung abgeschlossen sein. Bei Nichtbestehen einer oder mehrerer Prüfungen im Eignungsfeststellungsverfahren ist die erste Wiederholungsprüfung frühestens nach 14 Tagen zulässig. Die Prüfung(en) kann (können) insgesamt zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung in einem der Fächer ist das Eignungsfeststellungsverfahren als ganzes nicht bestanden.

- (3) Über die Anerkennung von Prüfungen und Studienabschlüssen, die ein Bewerber bzw. eine Bewerberin an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der zuständige Promotionsausschuss nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz.
- (4) Wer bereits einen Doktorgrad erworben hat, wird zur Promotion zum Dr.sc.hum. nicht zugelassen, es sei denn, es wurde ein zweites Studium gemäß Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen.
- (5) Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Promotion müssen mindestens zwei Jahre in einer medizinischen Klinik oder in einem medizinisch-biologischen Institut der jeweiligen Fakultät bzw. einer kooptierten Forschungseinrichtung oder einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität tätig sein. Hierbei ist ein Arbeitsvertrag mit der entsprechenden Verwaltung vorzuweisen. Abweichungen von diesen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung durch den Promotionsausschuss. Von dieser Voraussetzung sind nur Bewerber bzw. Bewerberinnen ausgenommen, welche an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg das Diplom oder den Master für Medizinische Informatik erworben haben.

- (6) Das Thema der Dissertation darf nur aus einem in der jeweiligen Medizinischen Fakultät vertretenen Fachgebiet gewählt werden.

## **§ 5 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**

- (1) Wird der Doktorandenstatus angestrebt, so ist die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin vor Beginn einer Doktorarbeit beim zuständigen Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) der Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums oder des abgeschlossenen Studiums einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule und gegebenenfalls der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 4),
  - b) die Angabe des Arbeitsgebietes (des Hauptfaches) und der zwei Nebenfächer nach § 9 Abs. 3 einschließlich der Prüfer bzw. Prüferinnen,
  - c) die Erklärung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin oder eines Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin der jeweils zuständigen Fakultät, für die wissenschaftliche Betreuung zu sorgen. Der Betreuer bzw. die Betreuerin muss die *venia legendi* für das Hauptfach besitzen,
  - d) die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Beschreibung des Forschungsvorhabens
  - e) eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, dass an keiner anderen Stelle die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand bzw. als Doktorandin. Die Annahme wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Dabei kann der Promotionsausschuss dem Bewerber bzw. der Bewerberin über die Art, wie er bzw. sie sich mit Haupt- und Nebenfächern vertraut zu machen hat, schriftliche Auflagen erteilen oder zusätzliche Vereinbarungen mit ihm treffen. Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Mit der Annahme des Bewerbers bzw. der Bewerberin als Doktorand bzw. Doktorandin verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bzw. die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (4) Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist verpflichtet, sich bei der Universität einzuschreiben, es sei denn, es besteht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses eine Mitgliedschaft. Eingeschriebene Doktoranden und Doktorandinnen

<b>03-00-5a</b>	<b>22.09.2006</b>	<b>03-5</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

haben die Rechte und Pflichten Studierender.

- (5) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein. Eine Einschreibung kann höchstens für fünf Jahre erfolgen.
- (6) Die Arbeit ist grundsätzlich an einer wissenschaftlichen Einrichtung der zuständigen Fakultät oder an einer anderen der zuständigen Fakultät kooptierten Forschungseinrichtung bzw. an einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (7) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel des für die wissenschaftliche Betreuung zuständigen Hochschullehrers oder der zuständigen Hochschullehrerin oder Privatdozenten bzw. Privatdozentin zustimmen.

## **§ 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin**

- (1) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät sollen im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten Betreuungen zu übernehmen.
- (2) Bezüglich des Betreuungsverhältnisses zwischen Doktorand bzw. Doktorandin und Betreuer bzw. Betreuerin wird auf die Leitenden Empfehlungen des Senates zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses verwiesen.

## **§ 7 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbständige Leistung des Doktoranden bzw. der Doktorandin sein und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen. Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation anerkannt werden, wenn der Beitrag den Anforderungen an eine Dissertation genügt.
- (2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin ganz oder teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht sein.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden bzw. der Doktorandin in Ausnahmefällen gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch die Fakultät möglich ist.

## **§ 8 Annahme der schriftlichen Promotionsleistung**

<b>03-00-5a</b>	<b>22.09.2006</b>	<b>03-6</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der Doktorand bzw. die Doktorandin beim Promotionsausschuss die Durchführung der Promotion. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - a) Exemplare der Dissertation in der von der zuständigen Fakultät benötigten Anzahl;
  - b) eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, dass er bzw. sie die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat;
  - c) eine Erklärung, ob er oder sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte;
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere Studiengang und Staatsangehörigkeit hervorgehen;
  - e) Studienbücher und Zeugnisse bereits abgelegter Staats- oder akademischer Prüfungen sowie gegebenenfalls der Nachweis gemäß § 4 Abs. 2;
  - f) die Angabe der Nebenfächer nach § 10 Abs. 3;
  - g) der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit gem. § 4 Abs. 5;
  - h) ein Zeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen oder wenn die in a) bis g) genannten Unterlagen unvollständig sind. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

## **§ 9 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Nach der Einreichung der Dissertation und des Referats des Betreuers bzw. der Betreuerin prüft der Ausschuss die Einhaltung der formalen Kriterien bezüglich der Abfassung der Arbeit und des Bewertungsvorschlages. Er bestellt unverzüglich zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen als Gutachter bzw. Gutachterinnen, von denen einer bzw. eine der Fakultät angehören muss. Der Promotionsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen. Der Doktorand bzw. die Doktorandin oder der Betreuer bzw. die Betreuerin kann dem Promotionsausschuss Gutachter bzw. Gutachterinnen vorschlagen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstattet werden.

- (2) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen schlagen Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme gemäß § 11 Abs. 2. Die Gutachten sollen sechs Wochen nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (3) Nach Eingang aller Gutachten befindet der Promotionsausschuss über die Annahme der schriftlichen Promotionsleistung. Der Ausschuss ist berechtigt, Korrekturaufgaben zu machen. Die Entscheidungen des Ausschusses werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zur Kenntnis gebracht und die Gutachten zu deren Einsichtnahme 14 Tage im Dekanat offengelegt.
- (4) Wenn ein Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, so hat der Doktorand bzw. die Doktorandin das Recht, nach Einsicht in die Gutachten einen dritten Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin vorzuschlagen. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich diesen Gutachter bzw. diese Gutachterin und einen weiteren Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin. In die Bewertung der schriftlichen Promotionsleistung gehen sämtliche eingeholten Gutachten gleichwertig ein.
- (5) Wird mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet. Hierüber erteilt der Dekan bzw. die Dekanin einen schriftlichen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Nach Ablehnung der Dissertation ist eine Zurücknahme des Promotionsgesuches nicht mehr zulässig.

## **§ 10 Prüfungskommission und mündliche Prüfung**

- (1) Wird die Promotion nicht nach § 9 Abs. 5 abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die sich aus mindestens vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen zusammensetzt. Der Betreuer/die Betreuerin als Vertreter bzw. Vertreterin des Hauptfaches, die Gutachter bzw. Gutachterinnen und die Prüfer bzw. Prüferinnen der beiden Nebenfächer nach § 9 Abs. 3 sind Mitglieder der Prüfungskommission. Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Prüfungskommission, deren Mitglieder verschiedene Fachrichtungen vertreten sollen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied des zuständigen Promotionsausschusses.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin den Termin für die mündliche Prüfung.
- (3) In der mündlichen Prüfung vor der Prüfungskommission muss der Doktorand bzw. die Doktorandin Kenntnisse in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern nachweisen. Das Hauptfach deckt sich mit dem Stoffgebiet, aus dem die Dissertation

stammt. Die Nebenfächer wählt der Doktorand bzw. die Doktorandin aus den klinischen und medizinisch-theoretischen Fächern, die an der zuständigen Fakultät vertreten sind.

- (4) Die mündliche Prüfung soll etwa eine Stunde dauern. Über den Gang der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Auf Antrag können an der mündlichen Prüfung bereits vom Promotionsausschuss „Dr.sc.hum.“ zugelassene Doktoranden und Doktorandinnen der Fakultät nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende teilnehmen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich. Auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin oder aus wichtigem Grund kann die Öffentlichkeit begrenzt oder ausgeschlossen werden.
- (6) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die mündliche Prüfung fest, ob der Doktorand bzw. die Doktorandin die mündliche Prüfung bestanden hat. Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin fest, wobei der Promotionsausschuss „Dr.sc.hum.“ gegebenenfalls weitere Professoren bzw. Professorinnen zur Prüfung hinzuziehen kann. Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.

## § 11 Entscheidung über die Promotion

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge des Betreuers bzw. der Betreuerin und der Gutachter bzw. der Gutachterinnen für die Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung fest.
- (2) Dabei wird folgende Bewertungsskala verwendet:
 

für eine ausgezeichnete Leistung	- summa cum laude
für eine sehr gute Leistung	- magna cum laude
für eine gute Leistung	- cum laude
für eine ausreichende Leistung	- rite
- (3) Das Ergebnis der Promotion ist dem Doktoranden bzw. der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für die Gesamtbewertung „summa cum laude“ sind schriftliche Gutachten von zwei weiteren, externen Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen über die Dissertation erforderlich, die beide die Arbeit mit „summa cum laude“ bewerten müssen.

## § 12 Wiederholung

Ist die Dissertation gemäß § 9 Abs. 5 oder die Promotion gemäß § 10 Abs. 6 letzter Satz

abgelehnt worden, so kann der Doktorand bzw. die Doktorandin unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas noch einmal den Antrag gemäß § 5 stellen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

### § 13 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Einvernehmen mit dem Betreuer. Der Kandidat kommt der Pflicht der Veröffentlichung nach, indem er entweder

a) 150 Exemplare in Buch- oder Photodruck zum Zweck der Verbreitung

oder

b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,

oder

c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,

oder

d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten

oder

e) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zuzüglich der von der Fakultät benötigten Mindestanzahl gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation

und

eine vom Betreuer/der Betreuerin genehmigte Zusammenfassung der Dissertation auf elektronischem Datenträger zur Veröffentlichung durch die Fakultät

bei der Fakultät einreicht. Für Veröffentlichungen durch die Fakultät kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

(2) Kommt der Kandidat bzw. die Kandidatin der Veröffentlichungspflicht innerhalb von

zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens nicht nach, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu sechs Monaten entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

#### **§ 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde**

- (1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Veröffentlichungspflicht fertigt der Dekan bzw. die Dekanin der zuständigen Medizinischen Fakultät die Promotionsurkunde aus. Erst nach dem Empfang dieser Urkunde ist der Doktorand bzw. die Doktorandin berechtigt, den Dokortitel zu führen.
- (2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Festlegung der Gesamtnote.

#### **§ 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin bzw. die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen endgültig die Zulassung zur Promotion widerrufen.
- (3) Vor Beschlussfassung ist der bzw. die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

#### **§ 16 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Fakultätsrat zuständig. Dieser entscheidet, ob und inwieweit der Promotionsausschuss in das Verfahren zur Entziehung des Doktorgrades einzuschalten ist.

<b>03-00-5a</b>	<b>22.09.2006</b>	<b>03-11</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

---

- (2) Vor der Beschlussfassung ist der bzw. die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

### **§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

1. Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Medizinischen Fakultäten zur Promotion zum Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.) vom 4. Oktober 1982 (Wissenschaft und Kunst vom 17.01.1983, S. 15), geändert am 25. März 1996 (Wissenschaft und Forschung vom 20.05.1996, S. 155) außer Kraft.
2. Für bereits eingeleitete Promotionsverfahren gelten auf Antrag die bisher geltenden Regelungen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 735.